



---

# Richtlinie der Stadt Hameln zur Förderung von freiwilligen sozialen Leistungen und der Jugendarbeit

- Kurzfassung -

---

## Verständlich und in aller Kürze...

Die Ihnen vorliegende Broschüre ist eine Kurzvorstellung der o.a. Richtlinie und soll verständlich und in aller Kürze über die Möglichkeiten einer Förderung informieren. Es wird erklärt, wer in welchen Bereichen antragsberechtigt ist, was gefördert wird und wie sich das entsprechende Verfahren darstellt.

Sie ersetzt nicht die gültige Originalfassung samt Nebenbestimmungen!

## Inhaltsverzeichnis

Kontakt und Hilfe	3
Richtlinie	3
Förderbereich 1: Jugendarbeit	4
Förderbereich 2: Projektförderung	6
Förderbereich 3: Institutionelle Förderung	7
Wo bekomme ich...	7

### Impressum:

#### Stadt Hameln

Abt. Familie und Soziales  
Alte Marktstraße 20  
31785 Hameln

#### Bildrechte:

„Malende Kinder“  
„Wandernde Menschen“  
„Jugendliche mit Seilen“



Stadt Hameln  
Stadt Hameln  
Ev. Jugenddienst  
Hameln- Pyrmont

## Kontakt und Hilfe:

Die Stadt Hameln möchte, dass die Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden und somit das soziale Leben positiv gestaltet wird. Daher bieten wir Ihnen unsere Beratung und Unterstützung von der Antragstellung bis zur Abrechnung gern an.

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Hameln  
Abt. Familie und Soziales  
Frau Görges  
Alte Marktstr. 20  
31785 Hameln

Tel: 202-1135  
Mail: [goerges@hameln.de](mailto:goerges@hameln.de)  
web: [www.hameln.de](http://www.hameln.de)

## Richtlinie

### Förderung von freiwilligen sozialen Leistungen und der Jugendarbeit

Das lebendige Leben und das soziale Miteinander in einer Stadt sind abhängig von gemeinschaftsprägenden und unterstützenden Initiativen und Vorhaben, die von engagierten ehren- und hauptamtlichen Akteuren gestaltet werden.

Die vorgestellte Richtlinie soll im sozialen Bereich eine Angebotsvielfalt stützen, die Hamelner Bürger bereichert und das soziale Leben in Hameln stärkt. Dazu bedarf es u.a. einer finanziellen Unterstützung.

### Die Richtlinie besteht aus drei unterschiedlichen Förderbereichen:

1. Förderung der Jugendarbeit
2. Projektförderung
3. Institutionelle Förderung

### Für alle drei genannten Förderbereiche gilt:

Eine Förderung ist möglich, wenn soziale oder jugendpflegerische Aktivitäten den Schwerpunkt bilden und entsprechende Ziele verfolgt werden.

### Wichtig!!!

Maßnahmen jedoch, die ausschließlich oder überwiegend sportlichen, religiösen, schulischen, kulturellen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Inhalts sind (z.B.: Gottesdienste von Glaubensgemeinschaften, Trainingslager im Sport, Parteiveranstaltungen, Probewochenende in der Musik etc.), **werden nicht gefördert.**

Förderbereich 1:

## Jugendarbeit

### Wer? wird gefördert, ist antragsberechtigt?

Vereine und Verbände der Jugendarbeit, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind sowie sonstige Träger wie Jugendgruppen oder Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.

Bei Unsicherheiten sprechen Sie uns bitte an!

### Was? wird gefördert ?

#### Gruppenfreizeiten

- Mindestens 2-tägige Maßnahmen in einer Gruppengröße (Betreuer und Teilnehmer) von mindestens 8 Personen.
- Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten, Zeltlager, Wanderungen, Internationale Begegnungen im In- und Ausland, Begegnungen mit den Partnerstädten im In- und Ausland.

#### Zuschuss Teilnehmer:

Ein Zuschuss wird gewährt für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-17 Jahren. Ältere Teilnehmer (18-26 Jahre, z.B.: Schüler, Student, BuFDI, FSJ o.Ä.) sind unter bestimmten Bedingungen ebenfalls förderfähig, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

- *Zuschuss Hamelner Teilnehmer:*  
**2,50 Euro je Tag**
- *Zuschuss Begegnungen in Partnerstädten:*  
**3,50 Euro je Tag**
- *Zuschuss Begegnungen mit Partnerstädten innerhalb Deutschlands*  
**2,50 Euro je Tag**

#### Zuschuss Betreuer:

Ein Zuschuss wird gewährt, wenn Betreuer ein Mindestalter von 16 Jahren haben, eine amtlich anerkannte Jugendleiter-Card besitzen oder eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung absolviert haben und ehrenamtlich tätig sind. Personen mit langjähriger Erfahrung in der Jugend-

arbeit können bei Nachweis ebenfalls gefördert werden.

Bei bis zu 8 Teilnehmern sind zwei Betreuer förderfähig. Bei Gruppenfreizeiten mit mehr als 8 Teilnehmern wird ein Betreuungsschlüssel von 1:6 zugrunde gelegt.

*Zuschuss Betreuer:* **4,00 Euro je Tag**  
*Zuschuss Betreuer, Freizeit in Partnerstädten:*  
**5,00 Euro je Tag**

#### Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

Der Lehrgang muss sich auf das Gebiet der Jugendarbeit beziehen und von der antragstellenden Institution durchgeführt werden.

Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer gewährt, die neu für die Jugendarbeit gewonnen werden können oder sich durch diese Maßnahme weiter qualifizieren. Es muss mindestens ein qualifizierter Referent (mind. 18 Jahre alt) zur Verfügung stehen. Referenten sind nicht zuschussfähig.

#### 1. Ausbildung von Jugendleitern (JuLeiCa-Grundlehrgang):

- Voraussetzung einer Förderung ist die Durchführung der Jugendleiterausbildung nach den jeweils gesetzlichen Bestimmungen für Niedersachsen.
- Das Mindestalter für Teilnehmer ist 15 Jahre.
- Ein Zuschuss wird für Hamelner Teilnehmer gewährt. Für auswärtige Teilnehmer, die für einen in Hameln ansässigen Verein tätig sind, wird nur gefördert, wenn die Wohnsitzgemeinde nicht fördert.
- Die Teilnahme an einer Ausbildung wird nur einmal bezuschusst.

*Zuschuss je Teilnehmer:* **42,00 Euro**  
*Zuschuss je Betreuer der Ausbildung (max. 2 Betreuer):* **4,00 Euro je Tag**

#### 2. Fortbildung von Jugendleitern:

Inhaber einer Jugendleiter-Card sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet, daher ist es wichtig ein verlässliches Fortbildungsprogramm vorzuhalten.

### Voraussetzungen einer Förderung sind:

- der Nachweis der qualifizierten Fortbildung (Programm, Referenten)
- ein Mindestalter von 16 Jahren für Teilnehmer
- gefördert werden nur anerkannte Jugendleiter (JuLeiCa-Inhaber)
- eine Mindestdauer der Fortbildung bei Tagesseminaren und mehrtägigen Seminaren von 6 Zeitstunden, am An- und Abreisetag von jeweils 3 Stunden.
- Ein Zuschuss wird für Hamelner Teilnehmer gewährt. Für auswärtige Teilnehmer, die für einen in Hameln ansässigen Verein tätig sind, wird nur gefördert, wenn die Wohn-gemeinde nicht fördert.

*Zuschuss für anerkannte Jugendleiter:*  
**6,00 Euro je Tag**

### Ausstattungs- und Unterhaltungszuschüsse

Der Erwerb und die Unterhaltung von Eigentum für die Jugendgemeinschaft werden nur gefördert, wenn das Eigentum unmittelbar im Rahmen der pädagogischen Jugendarbeit eingesetzt wird.

#### Förderfähig sind:

- die Ergänzung und Erneuerung der Gruppenraumeinrichtung
- und die Renovierung dieser Räume in Eigenarbeit (Materialkosten)
- die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien (z.B. Bälle, Gesellschaftsspiele) zur kreativen, musischen und geselligen Gruppenarbeit
- die Anschaffung von Gebrauchsgegenständen und Geräten für Zeltlager und Gruppenfreizeiten (z.B. Zelthäute, Feldbetten, Hockerkocher)
- Reparaturen, soweit diese eine wirtschaftliche Alternative zu notwendigen Neuan-schaffungen bieten

Nicht gefördert werden Baumaßnahmen, laufende Betriebskosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung,

Versicherung), Verbrauchsmaterialien (z.B. Bastelmaterial, Fackeln), Grundstückskosten, Eigenleistungen sowie Verwaltungs- und Overheadkosten.

#### Förderhöhe:

**Der Zuschuss beträgt bis zu einem Drittel der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten.**

Ein höherer Zuschuss (max. 50 %) ist insbesondere unter Würdigung und Anerkennung eines besonderen ehrenamtlichen Engagements für und zu Gunsten der Jugendarbeit gerechtfertigt.

Die maximale Fördersumme beträgt pro Antragsteller **1.000,00 Euro jährlich**.

#### Wie? Das Verfahren

---

#### Hier die wichtigsten Hinweise für den Förderbereich Jugendarbeit in aller Kürze:

- Alle Anträge sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme mit den entsprechenden Formularen zu stellen.
- Ein Zuschuss kann nur (im Rahmen der Mittel) gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 30.04. eines Jahres eingegangen ist. Spätere Anträge werden nur berücksichtigt, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- An- und Abreisetag werden als insgesamt 1 Tag gezählt, wenn die Maßnahme nach 14 Uhr beginnt oder vor 14 Uhr endet.
- Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein. Der Verwendungsnachweis ist auf den entsprechenden Vordrucken zu erstellen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Bewilligung durch die Verwaltung (Haushaltsgenehmigung).

Förderbereich 2:

## Projektförderung

### Wer? wird gefördert, ist antragsberechtigt?

Vereine, Verbände sowie gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Stadt Hameln

Bei Unsicherheiten sprechen Sie uns bitte an!

### Was? wird gefördert ?

Gefördert werden Initiativen und Vorhaben, die das soziale Leben in der Stadt stärken. Sie sollen gemeinschaftsfördernd, bildend und inklusiv ausgerichtet sein und den Adressaten die Erweiterung ihrer sozialen Kompetenzen ermöglichen. Die Projekte müssen zeitlich und inhaltlich abgrenzbar sein, sich an Menschen in Hameln richten, in Hameln durchgeführt werden und dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben.

**Die Förderung der Stadt Hameln kann bis zu 50% der Gesamtkosten betragen.**

**Die maximale Fördersumme für ein Projekt beträgt 1.000,00 Euro.**

Nicht förderfähig sind Projekte, für die bereits Mittel aus den Haushaltsbudgets einer Abteilung der Stadt Hameln in Form von Geld- oder Sachleistungen fließen.

Die Anschaffung von Vermögensgegenständen und bauliche Maßnahmen sind im Rahmen dieser Förderung ausgeschlossen.

## Wie? Das Verfahren

Hier die wichtigsten Hinweise für den Förderbereich Projekte in aller Kürze:

- Anträge sind schriftlich vor Projektbeginn mit dem vollständigen Finanzierungsplan und einer Projektbeschreibung zu stellen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Finanzierung eine angemessene Eigenleistung einzubringen.
- Die vollständigen Abrechnungsunterlagen und der Verwendungsnachweis müssen acht Wochen nach Beendigung des Projekts eingereicht werden.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projekts und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Förderbereich 3:

## Institutionelle Förderung

**Wer?** wird gefördert, ist antragsberechtigt?

Vereine, Verbände sowie gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Stadt Hameln

Bei Unsicherheiten sprechen Sie uns bitte an!

**Was?** wird gefördert ?

Gefördert wird das Fortbestehen und die Weiterarbeit einer sozialen Institution oder Einrichtung in Hameln, so dass diese über einen längeren Zeitraum eine bessere Handlungs- und Planungssicherheit erhält. Die institutionelle Förderung wird in Form einer finanziellen Zuwendung geleistet.

**Wie?** Das Verfahren

**Hier die wichtigsten Hinweise für eine Institutionelle Förderung in aller Kürze:**

- Erstanträge, Änderungs- sowie Folgeanträge müssen bis zum 31. Mai des Vorjahres gestellt werden.
- Die vollständigen Abrechnungsunterlagen müssen spätestens bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres eingereicht werden.
- Der jährliche Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Die Entscheidung über neue oder veränderte Institutionelle Förderungen sowie die Laufzeit trifft der Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bewilligung.

## Wo bekomme ich...

...die Originalfassung der Richtlinie samt Nebenbestimmungen und  
...die jeweiligen Vordrucke zur Beantragung und Abrechnung ?

[www.hameln.de/Bürgerservice&Verwaltung/Bürgeranliegen/Formulare/Abteilung63:Familie-undSoziales](http://www.hameln.de/Bürgerservice&Verwaltung/Bürgeranliegen/Formulare/Abteilung63:Familie-undSoziales)

...Beratung und Hilfe ?

**Antwort:**

Stadt Hameln  
Abt. Familie und Soziales  
Frau Görges  
Alte Marktstr. 20  
31785 Hameln

**Tel:** 202-1135  
**Mail:** [goerges@hameln.de](mailto:goerges@hameln.de)  
**web:** [www.hameln.de](http://www.hameln.de)



**Stadt Hameln**  
- Abt. Familie und Soziales -  
Alte Marktstraße 20  
31785 Hameln